

Merkblatt: Kantonale Volksinitiative

Wie gehe ich richtig vor?

1. Formulieren Sie Ihr Anliegen

Mit einer kantonalen Volksinitiative (Antragsrecht, Art. 54 KV) können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Änderung der Kantonsverfassung oder kantonaler Gesetze oder einen Finanzbeschluss verlangen. Die Initiative kann entweder als ausgearbeitete Vorlage oder als allgemeine Anregung formuliert werden. Eine ausgearbeitete Vorlage enthält bereits den genauen Gesetzes- oder Verfassungstext, so wie er nach der Annahme gelten soll. Eine allgemeine Anregung enthält nur den Auftrag, etwas zu regeln oder zu ändern – ohne fertigen Gesetzentext.

2. Braucht es ein Initiativkomitee?

Ein Initiativkomitee ist nicht vorgeschrieben. Auf jedem Unterschriftenbogen muss aber eine volljährige stimmberechtigte Person mit Namen und Adresse bezeichnet werden, die zum Rückzug der Initiative bevollmächtigt ist und die Korrespondenz mit der Staatskanzlei übernimmt. Dies kann eine einzelne Person sein. In der Praxis wird aber häufig ein Initiativkomitee gebildet, um die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen und in der Aussenwirkung stärker aufzutreten.

3. Initiative hinterlegen

Die Initiative ist vor der Sammlung von Unterschriften bei der Staatskanzlei zu hinterlegen. Diese prüft die formalen Mindestangaben und veröffentlicht den Titel und Text der Initiative im Amtsblatt. Ab dem Publikationsdatum beginnt die Frist zum Unterschriften sammeln.

4. Unterschriften sammeln

Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 60 Tage. Je nach Anliegen ist eine bestimmte Anzahl Unterschriften erforderlich:

- 1'000 für eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung
- 500 für eine Teilrevision der Kantonsverfassung
- 250 für Gesetzesänderungen oder Finanzbeschlüsse

Für die Sammlung werden Mustervorlagen zur Verfügung gestellt. Für jede Gemeinde ist ein eigener Bogen zu verwenden. Darauf müssen enthalten sein: Gemeindenname, Titel der Initiative, Datum der Amtsblatt-Publikation, Strafrechtshinweis und Bezeichnung der zum Rückzug bevollmächtigten Person. Nur Stimmberechtigte dürfen das Begehr handschriftlich unter Angabe ihrer Personalien unterzeichnen. Das Begehr darf von einer stimmberechtigten Person nur einmal unterschrieben werden.

5. Bescheinigung und Einreichung

Vor der Einreichung sind die Bogen der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung vorzulegen. Danach sind die bescheinigten Bogen der Staatskanzlei einzureichen – spätestens um 12.00 Uhr am letzten Tag der 60-tägigen Frist.

6. Prüfung und Zustandekommen

Der Regierungsrat nimmt eine formelle Prüfung vor und bescheinigt das Zustandekommen der Volksinitiative. Auf seinen Antrag entscheidet der Landrat über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Initiative. Volksinitiativen (und ein allfälliger Gegenvorschlag) sind innert Jahresfrist seit der Einreichung zur Abstimmung zu bringen.

7. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für kantonale Volksinitiativen sind in der Kantonsverfassung (insb. Art. 52-55, 61 Ziff. 2.) sowie im kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetz (insb. Art. 4, 8-17, 25-28, 32, 41-44) abgebildet.

Kanton Nidwalden

Staatskanzlei

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 79 02

staatskanzlei@nw.ch

www.nw.ch